

gane des Staatsapparates (vgl. Kap. 3). Daher gelten in bezug auf die Gestaltung und Gewährleistung des Wehrdienstes oder eines Dienstes, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, spezifische Regelungen. Sie sind insbesondere im Wehrdienstgesetz und seinen Folgebestimmungen getroffen.

Die Durchsetzung der gesetzlichen Forderung, den Wehrdienst so zu gestalten, daß die Landesverteidigung jederzeit gewährleistet ist (§ 1 Abs. 4 Wehrdienstgesetz), ist nicht allein eine Sache der NVA und der Grenztruppen der DDR. Vielmehr ergeben sich daraus auch Aufgaben, die die Organe des Staatsapparates im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wehrpflichtigen auf den Wehrdienst, zu deren Betreuung während des Wehrdienstes und danach zu planen und durchzuführen sowie zu koordinieren haben.

16.2.1.

Vorbereitung der Bürger auf den Wehrdienst

Gemäß § 3 Abs. 3 des Verteidigungsgesetzes ist es Aufgabe der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen, die Bereitschaft und Fähigkeit aller Bürger zum militärischen Schutz des Sozialismus zu fördern und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. In Verbindung mit § 5 des Wehrdienstgesetzes sind das insbesondere Maßnahmen zur Vorbereitung der Bürger auf den Wehrdienst. Dazu gehören vor allem die Organisation und Koordinierung der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend, die Gewinnung von Bürgern zur freiwilligen Ableistung des Wehrdienstes und insbesondere die langfristige Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe. In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 6 GöV obliegen diese Aufgaben vorrangig den örtlichen Räten in Durchführung der dazu vom Ministerrat und von den zuständigen zentralen Staatsorganen sowie den zuständigen Volksvertretungen getroffenen Festlegungen. Die verantwortungsvolle Lösung dieser Aufgaben durch die Leiter und Mitarbeiter des Staatsapparates trägt maßgeblich zur Stärkung der Landesverteidigung bei, denn heute „stellt der militärische Schutz des Sozialismus höhere Anforderungen an die politische, ideologische und physische

Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst, an die Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses und an die Wehrfähigkeit der Reservisten“⁷.

Darüber hinaus haben die örtlichen Organe des Staatsapparates an der Musterung und der Einberufungsüberprüfung der Wehrpflichtigen mitzuwirken.

Die *Musterung* ist die wichtigste organisatorische Maßnahme zur Vorbereitung der Einberufung der wehrpflichtigen Bürger zum Wehrdienst. Durch sie wird festgestellt, welche Wehrpflichtigen für den Wehrdienst gesundheitlich tauglich sind und welche sonstigen Eignungen sie für den Wehrdienst besitzen. Den Zeitraum der Musterung und den zu musternden Geburtsjahrgang bzw. Personenkreis bestimmt der Minister für Nationale Verteidigung.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes wird die Musterung von den Wehrkreiskommandos in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise oder Stadtbezirke vorbereitet und durchgeführt, wozu diese an andere staatliche Organe oder an Betriebe - unabhängig vom Unterstellungsverhältnis - Auflagen erteilen können.

Die sich im einzelnen für die örtlichen Organe des Staatsapparates ergebenden Aufgaben und Befugnisse sind in der AO des Nationalen Verteidigungsrates über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst - Einberufungsordnung - vom 25. 3.1982 (GBl. I 1982 Nr. 12 S. 230) geregelt.

- Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere,
- den öffentlichen Aushang der Bekanntmachung der Musterung zu veranlassen (§ 3 Abs. 2);
 - Auflagen an staatliche Organe und Betriebe zur Erfüllung von Aufgaben in Vorbereitung der Musterung zu erteilen (§ 7 Abs. 1);
 - die personelle, materielle und räumliche Sicherstellung der Musterung zu gewährleisten (§ 8);
 - die Pflicht des Vorsitzenden des Rates, leitende Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes als Mitglieder der Musterungskommissionen zu bestimmen (§ 9);
 - die den Wehrpflichtigen mit der Musterung * S.

7 XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED ..., a. a. O., S. 80.